

PRAXISBLATT FREIWILLIGE UNFALLVERSICHERUNG VON EHRENAMTSTRÄGERINNEN

Der freiwillige Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung wurde ausgeweitet. Versichern können sich alle, die gewählte EhrenamtsträgerInnen in gemeinnützigen Organisationen sind, d. h. ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden (z.B. Vorstand).

Darüber hinaus kann der freiwillige Versicherungsschutz auch auf „beauftragte EhrenamtsträgerInnen“, (d.h. auf Personen, die im Auftrag des Vereins leitende, planende oder organisierende Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sind, z.B. Vorsitzende eines Festausschusses), ausgedehnt werden.

Die Beauftragung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Das Protokoll wird mit dem Antrag auf freiwillige Versicherung an die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) geschickt. Der Antrag auf freiwillige Versicherung für gemeinnützige Organisationen kostet nur wenige Euro pro Person und Jahr und kann online gestellt werden: www.vbg.de/ehrenamt/ehrenamteb.jsp .

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit, den direkten Weg von und zum Ehrenamt sowie auf Reisen im Auftrag des Vereins („Dienstreise“).